

## Gerichts

Zeitschrift

für

Crimina-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)  
je 1-2 Bogen folgt.Verantwortlicher Redakteur:  
Adolph L'Arronc in Berlin.

## Stadtgericht.

Sechste Deputation.

1. Der Angeklagte, Kaufmann Julius Emil Winger, leitet das unter der Firma seines Bruders, Otto Winger, Dresdenerstraße 97 hierzulässt beschiedene Bierverlagsgeschäft. Die Flaschen, in welchen das vom Angeklagten verkauft resp. versandte Bier enthalten ist, tragen zum Theil den Stempel: "Tivoli." Zum Betriebe seines Geschäftes bedient sich Winger dreier Wagen, die die Inschrift tragen: "Bierbrauerei-Gesellschaft Tivoli. Aktienbier. Prioritätsbier." Die Buchstaben dieser Inschrift sind groß und von ziemlich weit her erkennbar. Unter dem rechten Vorderrade des Wagen, am Kutschersitz befindet sich in sehr kleinen Buchstaben die Inschrift: "Otto Winger, Dresdenerstraße 97." Um den sich heraus ergebenden Verdaß bestätigt zu sehen, erschien die Frau des Schützmannes Blank von ihrem Chefmann den Auftrag, im Winger'schen Geschäft drei Flaschen Aktienbier zu kaufen und ausdrücklich Flaschen mit Etiquettes zu fordern. Als Frau Blank in Folge dieser Weisung solche Flaschen verlangte, erklärte ihr der Angeklagte zuerst, Flaschen mit Etiquettes seien nicht vorhanden. Gleich darauf wurden von einem seiner Leute, mit welchem der Angeklagte leise einige Worte gewechselt hatte, drei rothe Etiquettes geholt und auf die Flaschen gelegt. Auf diesen Etiquetten stand: "Berliner Brauerei-Gesellschaft Tivoli. S. Zimmermann. Aktienbier." Dieselben waren den Etiquetten der Brauerei-Gesellschaft Tivoli durchaus ähnlich, ließen sich, wie der Angeklagte selber zugiebt, nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit von jenen unterscheiden und zeigten nur die eine merkliche Abweichung, daß an dem Namen Zimmermann die beiden "nn" zum Schlusß fehlten. Ein umso weniger auffallender Unterschied, als auf den echten Etiquetten diese beiden letzten Buchstaben kleiner sind, als die vorhergehenden und gleichsam in dem darunter befindlichen Namenszug verlaufen. Es erscheint unzweckhaft, daß der Angeklagte durch eine fälschliche Bezeichnung seiner Waare den Glauben hat erwecken wollen, als stamme das von ihm verkaufte Bier aus der Brauerei Tivoli, deren Fabrikat sich beim Publikum einer besonderen Beliebtheit erfreut. Der Director der Actienbrauerei, Herr Zimmermann, befandet, daß er nicht wisse, ob Angeklagter früher Actienbier bezogen habe, daß die Brauerei aber nur 20 Flaschen für einen Thaler liefere, während die Bierverleger für denselben Preis 22, zuweilen sogar auch 26 Flaschen verkaufen. Daz die hier in Frage kommenden drei Flaschen kein Actienbier enthalten haben, gesteht der Angeklagte zu, und wird er vom Gerichtshof des strafbaren Eigentums für schuldig befunden und zu 50 Thalern Geldstrafe, event. 1 Monat Gefängnis verurtheilt. Befreit der falschen Wagenfirmen hat eine Verurtheilung nicht stattgefunden, weil die Strafbarkeit nur bedingt wird, wenn Wagen mit Etiquettes anderer Firmen versehen sind.

2. Den Gegenstand der Anklage bildet eine Medicinalpfuscherei, die in ihren Folgen für den Patienten so entsetzlich und gefährlich geworden ist, daß wir diesen Fall zur Warnung für alle Dicjenigen, welche sich leichttunig abscheulichen Duodenalbären anvertrauen, veröffentlichen. Ein hiesiger Silberarbeiter litt an einer durch Ansteckung imputirten Krankheit und gab sich dem Angeklagten, einem Weber, Namens Conrad Zeitzer, in Behandlung. Dieser log dem Leidenden vor, er habe in Zena Medicin studirt und habe besonders in der Behandlung derjenigen Krankheit, von welcher sein Patient befallen, eine große Erfahrung. Fast ein Jahr behielt er den Kranken in seiner Behandlung, und wußte ihn und dessen Verwandte, obgleich sich der Zustand seines Patienten verschlimmerte, dennoch zu überreden, daß er das richtige Heilverfahren eingeschlagen. Er hintertrieb es, daß man einen Arzt zu Rate zog, behauptet vielmehr, das Leiden werde, wenn es auch nicht so scheine, bald gehoben sein, und erschwindete sich für seine Bemühungen nach und nach eine Bezahlung von 12 Thlern. Als endlich die Krankheit des Silberarbeiters einen gar zu bedenklichen Character angenommen hatte, fragte er einen Arzt um Rath. Und dieser, Dr. Stübing, erklärte dem Patienten, daß sein Zustand unverantwortlich vernachlässigt, daß die Krankheit bereits in ein sehr gefährliches Stadium getreten sei. Vor Gericht befandet der Arzt, daß er die Behandlung des Leidenden übernommen, drß er wohl hoffe, denselben zu curiren, daß er aber bei dem durch den Angeklagten veranlaßten Stand der Krankheit keine gewisse Zuverlichkeit



## Zeitung.

Das Gesetz unter Wasser,  
Gerechtigkeit unter See.Abonnement: In Preussen, dem übrigen Deutschland  
und Österreich vierjährlich . . . 2½ Sgr.  
In Berlin auch monatlich . . . 7½ "  
incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:  
die viergesparte Seite 2½ Sgr.Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Dienstag, den 2. März.

hegen könne, daß im Gegenteil sogar Gefahr für das Leben des Kranken vorhanden sei. Man kann sich bei dieser von dem Angeklagten spürbarlich verübten Niederträchtigkeit wirklich eines Gefühls des Angeraths und der Entüstung nicht erwehren! Nun, wenn man, wie wir, die herausfordernde Waffe des Angeklagten, der seine Schuld noch ableugnen will, und dagegen den Leidenden, der die Spuren der marktfreiherrlichen Krankheit schon im Gesicht trägt, gesehen hat. Die gegen Zeitzer erhobene Anklage lautete nicht nur auf Medicinalpfuscherei, sondern auch — und wahrlich mit Recht! — auf fahrlässige Körperverletzung. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten beider Vergehen für schuldig und verurtheilte ihn, nachdem die Staatsanwältin fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe aus der Haft entlassene Lithograph Collin ermittelt. Dieser, des Diebstahls angeklagt, ist der That geständig, behauptet aber die Reisefahrt für herrenloses Gut angesehen zu haben. Das baare Geld verausgabte er zuerst, und wechselt alsdann die in der Reisefahrt enthaltenen Werthpapiere, im Betrage von etwa 4000 Thalern, bei dem ehemaligen Soldarbeiter, jetzt Restaurateur, Hellgräfe ein. Dieser bezahlte ihm die Papiere mit 370 Thalern und steht neben Collin als Mitangeklagter, und zwar wegen Hohlerei. Es sind außerdem noch zwei Personen wegen Theilnahme an der Hohlerei verächtig, doch wurden diese, da kein Beweis gegen sie erbracht werden konnte, freigesprochen. Hellgräfe dagegen wurde zu 9 Monaten Gefängnis und Collin zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

3. Abermals eine Bauernfänger-Historie! Die Situationen bleiben fast immer dieselben, und die Freuden, welche nach Berlin kommen, sollten doch endlich die oft so plump angelegten Intrigen unserer Bauernfänger kennen. Wie so häufig, ist der Schauplatz der ersten Scene dieser Geschichte wiederum der Platz vor dem Museum. An den Guts-pächter Friedrich aus Freienwalde in Pommern drängt sich als "Schlepper" der Bäcker Richard Waldemar Tüchter. Da es noch früh am Tage, das Museum noch nicht geöffnet ist, erichtet sich Tüchter, dem Fremden einzuseilen andere Schenksmüdigkeiten in Berlin zu zeigen. Er dient ihm als Führer nach dem anatomischen Cabinet und sagt unterwegs, er wolle den Guts-pächter zuerst in ein Lokal führen, wo drei Mohrinnen zu sehen seien. Der neugierige Fremde folgt und sie treten in eine Conditorie in der Wallner-Theaterstraße. Hier befindet sich der "Macher" in Gestalt des Formers Ernst Ludwig Schürrig. Er gesellt sich sehr bald zu den beiden Neugekommenen, fängt an, mit dem ihm scheinbar unbekannten Fischer Kummelblättchen zu spielen, wirft ein paar Spielmarken auf den Tisch, welche Goldstücke repräsentieren sollen, und fordert, nachdem Fischer zwei solcher famosen Friedrichs'or's gewonnen hat, den Guts-pächter auf, sich an dem Spielchen zu beteiligen. Dieser weigert sich anfangs, und ehe er sich noch überreden läßt, erkennt zu seinem Glück die Polizei und hebt das Fest aus. Schürrig wird zu 3 Monaten, 100 Thalern, event. noch 2 Monaten Gefängnis und Fischer (schon wegen gewöhnlichen Hazardspiels bestraft) zu 6 Monaten, 150 Thalern, event. noch 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. Außerdem wurden Beiden die Ehrenrechte auf 1 Jahr aberkannt.

## Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Am Sonnabend kam der Prozeß wider den Holzhändler Johann Ernst Wilhelm Pohl, welcher der vorläufigen Brandstiftung angeklagt war, abermals zur Verhandlung. Schon im Januar stand, wie wir seiner Zeit berichteten, in dieser Sache Termin an, der aber aufgehoben wurde, um vorher das Gutachten von Sachverständigen einzuhören. Der Thoheitsstand der Anklage ist kurz wiederholt folgender: Pohl besaß in der Badstraße einen Holzplatz, auf welchem, wie nachgewiesen, ungefähr für 30 Thaler Wörtäthe Lagerten, während dieselben für 600 Thaler versichert waren. Am 24. September v. J. Nächts gegen 12 Uhr, geriet der Holzplatz in Brand, und ist der Angeklagte geständig, daß er angelebt zu haben und zwar um die Versicherungssumme zu erlangen. Die Frage, welche den Sachverständigen vorgelegt wurde, war die, ob durch den in Brand gestellten Holzplatz bewohnte Gebäude in Gefahr gerathen seien. Diese Frage verneinten die Sachverständigen. Der Angeklagte wurde demnach, und weil das Verdict der Schworenen sich gleichfalls dahin aussprach, nur zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, während ihn andernfalls mindestens eine zehnjährige Zuchthausstrafe getroffen hätte.

## Dritte Deputation.

Ein Reisender übergab auf dem Hamburger Bahnhof einem Gepäckträger zwei Colli: einen Stoß und eine Kasten-tasche. Letzterer stellte die Sachen, während er an der Kasse zu thun hatte, auf einige Minuten unter das Fenster des

Gepäckraumes und als er sich dorthin begab, war die Kastentasche verschwunden. Diese barg einen kostbaren Inhalt, und zwar eine Summe von über 5000 Thalern, theils in baarem Gelde, theils in Werthpapieren. Lange Zeit blieb der Diebstahl unentdeckt, bis die Polizei endlich in Folge einer anonymen Denunciation auf die Spur des Thäters kam. Als solcher wurde der erste vor kurzem nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe aus der Haft entlassene Lithograph Collin ermittelt. Dieser, des Diebstahls angeklagt, ist der That geständig, behauptet aber die Reisefahrt für herrenloses Gut angesehen zu haben. Das baare Geld verausgabte er zuerst, und wechselt alsdann die in der Reisefahrt enthaltenen Werthpapiere, im Betrage von etwa 4000 Thalern, bei dem ehemaligen Soldarbeiter, jetzt Restaurateur, Hellgräfe ein. Dieser bezahlte ihm die Papiere mit 370 Thalern und steht neben Collin als Mitangeklagter, und zwar wegen Hohlerei. Es sind außerdem noch zwei Personen wegen Theilnahme an der Hohlerei verächtig, doch wurden diese, da kein Beweis gegen sie erbracht werden konnte, freigesprochen. Hellgräfe dagegen wurde zu 9 Monaten Gefängnis und Collin zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

## Obertribunal.

Das Obertribunal hat eine wichtige Entscheidung dahin gefällt, daß Sparkassenbücher, welche einem Gläubiger verpfändet sind, von diesem nicht eigenmächtig eingelöst werden dürfen, sollte der Schuldner auch der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn der Gläubiger seine Befriedigung aus den Sparbüchern des Schuldners verlangt, so muß er die Forderung einflagen und dann die Execution in die bei der Sparkasse deponirten Gelder nachsuchen. Die Gelder ohne vorhergegangene Klage für sich zu erheben, ist der Gläubiger nur berechtigt, falls er vom Schuldner eine Cession in Händen hat. Diese Entscheidung des Obertribunals ist insofern von Wichtigkeit, als im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet ist, es könne ein Sparkassenbuch schon durch Übergabe an einen Anderen in dessen Eigenthum übergehen.

## Polizei- und Tages-Chronik.

\* \* Bekanntlich war man stets der Ansicht, daß die Buden auf dem Haardtischen Markt nur noch so lange stehen bleiben dürfen, als sie im Stande wären, gegen Wind und Wetter sich aufrecht zu erhalten. Es macht demnach nicht geringes Aufsehen, als der Besitzer der einen Bude, Herr Hinze, dieselbe mit einer neuen Mauer versehen ließ, und noch größeres, als der Magistrat durch ein Syndikatsguachten erklärte: von einer Beschreibung des Nachbargrundes gegen den ic. Hinze sei kein Erfolg zu erhoffen. Hinterher bat sich der Magistrat aber doch anders besonnen und das Polizei-Präsidium erfuhr, den Eigentümer Hinze aufzuerklären, bei Vermeidung des Abrisses des Schattens im Wege der polizeilichen Execution in demselben das Schlächtergewerbe zu betreiben, oder den Schatten an einen anderen Budenbesitzer zu verkaufen, der dann seine eigene Bude abreißen hat. Das Privilegium lautet nämlich nur auf Betreibung des Schlächtergewerbes und der ic. Hinze hat seinen Schatten zu anderem Geschäftsbetriebe vermietet.

\* \* Vorsichtige Schwiegereltern verabreden bekanntlich mit ihrem Schwiegereltern vor der Hochzeit ganz genau, wie viel baare Mittel ihre Braut erhalten soll, wozuget es aber auch Schwiegereltern gibt, die so sorgsam sind, daß sie nicht vor der Trauung, sondern erst nachdem das Tochterchen unbedingt an dem Mann gebracht worden, dem biederem Schwiegereltern die baare Mittel eingändigten. Trotz dieser beiderseitigen liebevollen Vorsicht sind leider Prozeß über die Ausstattung unter Schwiegereltern und Schwiegereltern nichts Seltenes und werden wir hier ein kleines Bröckchen eines solchen Prozelles zum Besten geben: Ein Schwiegereltern rechnete dem jungen Ehemanne seiner Tochter die in Sachen gegebene Ausstattung bei der Auszahlung des baaren Geldes mit an, außerdem auch Reisekosten, die er hatte aufzunehmen müssen, weil er mit seiner Tochter zum Aussuchen der Möbel und der Hausräthe u. s. w. nach Berlin zu fahren nötig gehabt habe. Der Schwiegereltern wollte sich diese Reisekosten nicht auf die baare Mittel anrechnen lassen und warf seinem Schwiegereltern vor, er habe die Reise, mindestens zum Theil, auch in eigenen Gefäßen und zum eigenen Vergnügen, s. B. um „les amables roulés“ zu sehen, unternommen. In diesem Falle entschied sich der Richter für den alten lebenslustigen Herrn, indem er ihn für besugt erklärte, die Reisekosten seinem Schwiegereltern mit auf die Rechnung zu setzen. Wenn derelte nebenher in Berlin auch seinen Geschäften und dem Vergnügen nachgegangen sei, so habe er hierzu unbedingt das Recht gehabt, denn die zum Anlauf der Ausstattung nicht erforderliche Zeit habe er nach eigenem Grundurten